

20.10.2016

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, DI Eigner, Balber, Maier, Mold und Schuster

betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)**

Mit dieser Regelung erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, Amtsblatt Nr. L155 vom 23. Mai 2014, Seite 1. Die zu übernehmende Verpflichtung beinhaltet – zum Zweck der Nutzung von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen – das Verlegen von Leerverrohrungen in neu zu errichtenden Gebäuden sowie anlässlich umfangreicher Renovierungen, wodurch Vorsorge für das nachträgliche Einziehen von Glasfaserkabeln bis in jede Wohn- und Büroeinheit getroffen wird. Dabei handelt es sich um eher geringfügige bautechnische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den genannten Bauführungen voraussichtlich nur unwesentliche Mehrkosten verursachen. Mehrfamilienhäuser sind mit einem Zugangspunkt innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Wohngebäudes auszustatten. Für die mögliche Verbindung mit den einzelnen Wohnungen (Leerverrohrung) sollten nach den einleitenden Erwägungen in der og. EU-Richtlinie die Bauträger Vorsorge treffen; die Situierung der Netzabschlusspunkte innerhalb der Wohnung soll letztlich jedem Wohnungsnutzer vorbehalten sein. Über diesen Zugangspunkt wird dem Anbieterunternehmen der Zugang zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur gewährleistet und ist dadurch der Anschluss einzelner Teilnehmer im Gebäude individuell und letztlich auch kostengünstiger möglich, zumal Größenvorteile, die durch den Gesamtausbau öffentlicher Kommunikationsnetze entstehen, lukriert werden können. Die Ausnahmen, die in Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 4 der genannten Richtlinie festgelegt werden, betreffen solche Kategorien von Gebäuden, für die entweder der damit zusammenhängende Aufwand als unverhältnismäßig einzustufen ist, oder solche, für die die Notwendigkeit der Vorsorge für die elektronische Kommunikation

nicht vorliegt bzw. zu vernachlässigen ist. Wie sich aus den Eingangserwägungen zu der genannten Richtlinie ergibt, sind auch Fälle möglich (z.B. neue Einfamilienhäuser oder bestimmte umfangreiche Renovierungen in entlegenen Gebieten), in denen eine Hochgeschwindigkeitsanbindung aus objektiven Gründen für zu wenig wahrscheinlich gehalten wird (z.B. bei Nebengebäuden wie Garagen uä), um die Ausstattung eines Gebäudes mit hochgeschwindigkeitsfähiger physischer Infrastruktur oder mit einem Zugangspunkt zu rechtfertigen, oder in denen die Bereitstellung dieser Infrastrukturen aus anderen Gründen in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Erhaltung des städtebaulichen Erbes oder der Umwelt unverhältnismäßig wäre, wie z.B. bei bestimmten Kategorien von Baudenkmälern.

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/61/EU bzgl. der elektronischen Kommunikation („Breitbandinternet“) sind die in diesem Zusammenhang in § 43a verwendeten Begriffe in § 4 Z 12a zu definieren. Die maßgeblichen Begriffsbestimmungen werden dabei aus dieser Richtlinie sowie hinsichtlich des Netzabschlusspunktes aus der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG übernommen, wobei zum weiteren Verständnis gleichzeitig auch auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) zu verweisen ist.

Sofern physische Infrastrukturen überhaupt die Kriterien erfüllen, um als bauliche Anlagen nach § 4 Z 6 eingestuft zu werden, sollen sie aufgrund ihrer bautechnischen Relevanz, die diversen anderen in § 17 aufgezählten Objekten gleichzuhalten ist, in § 17 Z 20 ausdrücklich aus der Zuständigkeit der Baubehörde ausgenommen werden.

In § 19 Abs. 1 Z 2 wird klargestellt, dass sofern eine Verpflichtung nach § 43a besteht, die Projektsunterlagen auch diesbezügliche Angaben (z.B. über die Lage von Zugangspunkten und Netzabschlusspunkten) zu enthalten haben.

Der Zeitpunkt für den Geltungsbeginn der Verpflichtung, mit bestimmten Neubauten bzw. größeren Renovierungen auch Vorsorge für die gebäudeinterne physische Infrastruktur zu treffen, ergibt sich aus Art. 8 der Richtlinie 2014/61/EU.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.